Gesetz= und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

bes

Landesteils Olbenburg

im Freiftaat Oldenburg.

X. Banb.

(Ausgegeben den 5. März 1925.)

5. Stück.

3nhalt:

- A 14. Gesetz vom 24. Februar 1925, betreffend die theologischen Prüfungen.
- M 15. Gefet vom 24. Februar 1925, betreffend ftanbige Kirchenchöre.
- M 16. Geset vom 24. Februar 1925, betreffend Anderung des Gesets vom 23. Februar 1922 über die Abhaltung der Kirchensvisitationen.
- M 17. Gesetz vom 24. Februar 1925, betreffend die Mitwirfung des Kreisfirchenrats bei den Kirchenvisitationen.
- N 18. Geset vom 24. Februar 1925, betreffend Anderung des Gesetze vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten.
- M 19. Gesetz vom 24. Februar 1925, betreffend die Berbindung ber Kirchengemeinden Wiefels und Westrum zu einer Gesamtsfirchengemeinde.
- M 20. Geset vom 24. Februar 1925, betreffend Beränderung der Grenze zwischen ben Kirchengemeinden Apen und Elisabethfehn.
- M 21. Geset vom 24. Februar 1925, betreffend das Diensteinkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats.
- M 22. Geset vom 24. Februar 1925, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Pfarrer und derzenigen Organisten und Rüster, welche Anspruch auf Ruhegehalt haben.
- As 23. Geseth vom 24. Februar 1925, betreffend Aushebung des Gesetzes vom 4. November 1909, betreffend die Oldenburger Prediger-Witwenkasse.

- A. Geset vom 24. Februar 1925, betreffend die Aufbringung ber allgemeinen Nirchenumlagen für das Rechnungsjahr 1924/25.
- № 25. Gesetz vom 24. Februar 1925, betreffend die Gebühren für Auszüge aus den Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl= und Grabregistern.
- A 26. Bekanntmachung vom 24. Februar 1925, betreffend Wahlen 3um Oberkirchenrat.
- № 27. Bekanntmachung vom 24. Februar 1925, betreffend Wahlen zum Synodalausschuß.
- № 28. Ausschreiben an fämtliche Kirchenräte vom 4. März 1925, betreffend die am diesjährigen Ofterfest abzuhaltende Kirchen= kollekte.
 - Nachrichten.

Nº. 14.

Geset, betreffend die theologischen Prüfungen. Oldenburg, 1925 Februar 24.

Der Oberfirchenrat verfündet nach erfolgter Zustimmung ber Landessynode als Gesetz was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Prüfungstommiffion.

Unter der Oberaussicht des Oberkirchenrats besteht eine theologische Prüfungskommission, welche die Prüfung der jungen Theologen pro licentia concionandi (Tentamen) und pro ministerio, das Examen, (Wahlsähigkeitsprüfung) zu vollziehen hat.

§ 2.

Mitglieder ber Brufungstommiffion.

Die Prüfungskommission wird vom Oberkirchenrat zussammengesetzt und besteht aus wenigstens 3 theologischen Mitgliedern. Für die Prüfung in kirchlicher Rechtskunde nimmt am Examen ein juristisches Mitglied des Oberkirchensrats teil. Den Vorsitz führt das erste theologische Mitglied des Oberkirchenrats, im Verhinderungsfalle das dienstälteste theologische Mitglied.

§ 3.

Prüfungstermine.

Die Brüfungen werden jährlich in zwei Terminen, in der Regel im Frühjahr und im Herbst, gehalten.

§ 4.

Bulaffung zur Brüfung.

Die Zulaffung zur Prüfung wird dem Bewerber schriftlich eröffnet. Un Prüfungsgebühren sind vor der Zulaffung 30 M zu erlegen.

§ 5. Abweisung.

Wer bei der Prüfung die Gesamtzersur ungenügend erhält, ist abgewiesen; er kann auf Ansuchen, jedoch erst nach Verlauf eines Jahres nach der Prüfung, nochmals zugelassen werden. In besonderen Fällen kann die Prüfungsstommission die Frist verkürzen.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Fälle, in benen ber Prüfling während ber Prüfung zurücktritt, sinngemäße Anwendung.

B.

Befondere Bestimmungen.

§ 6.

3wed ber Prüfung pro licentia concionandi.

Zweck der Prüfung pro licentia concionandi ift, zu ermitteln, ob der Bewerber diejenige allgemeine wissenschafte liche und theologische Bildung sich erworden hat und übershaupt diejenigen äußeren und inneren Anlagen und Fähigsteiten besitzt, welche seine Aufnahme in die Kandidatenliste rechtsertigen.

§ 7.

Bedingungen für die Bulaffung.

Für die Bulaffung zum Tentamen ift erforderlich, daß ber Bewerber dem evangelisch=lutherischen Glauben ange-

hört, das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums ober einer für den Besuch der Universität dem humanistischen Gymnasium gleichgestellten öffentlichen Schule erworben und darauf mindestens sieben Semester an deutschen Universitäten theologischen Studien obgelegen hat.

Wer die Reifeprüfung im Hebräischen und Griechischen erst während seiner Universitätszeit nachgeholt hat, kann nur dann zugelassen werden, wenn er noch volle fünf Semester nach jener Nachprüfung dem Studium der Theo-logie an der Universität sich gewidmet hat.

§ 8.

Zwed ber Prüfung pro ministerio.

Die zweite theologische Prüfung bezweckt neben bem Nachweise genügender wissenschaftlicher Fortbildung die Feststellung ausreichender praktisch-theologischer Tüchtigkeit zum Eintritt in das geistliche Amt.

§ 9.

Die naheren Bestimmungen werben burch eine vom Oberkirchenrat zu erlassende Prufungsordnung getroffen.

§ 10.

Dieses Gesetztritt mit dem 1. Oftober 1925 in Kraft. Jedoch tritt die Forderung eines Studiums von mindestens 7 Sesmestern erst nach dem 1. Januar 1926 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die landesherrliche Berordnung wegen Prüfung der Kandidaten der Theologie vom 5. Oktober 1837 außer Kraft.

Olbenburg, 1925 Februar 24.

Dberfirchenrat. D. Dr. Tilemann.

№. 15.

Geset, betreffend ständige Kirchenchöre. Oldenburg, 1925 Februar 24.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessinnobe als Gesetz was folgt:

§ 1.

In jeder Kirchengemeinde ist ein Kirchenchor einzurichten, ber regelmäßig in den Hauptgottesdiensten und, wo es sonst erforderlich erscheint, unter der Leitung des Organisten mitzuwirken hat.

\$ 2.

Der ständige Kirchenchor besteht in der Regel aus schulpflichtigen Kindern. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Umfang der Kirchengemeinde; sie darf nur in Ausnahmefällen weniger als 12 betragen.

Eine anderweitige Regelung bedarf der Genehmigung bes Oberfirchenrats.

§ 3.

Gine an die Chormitglieder zu leistende Bergütung wird aus der Kirchenkasse bezahlt.

§ 4.

Die Leitung bes Kirchenchors gehört zu den Dienst= obliegenheiten des Organisten.

§ 5.

Die zur Ausführung Diefes Gefetes erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberfirchenrat erlaffen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft. Olbenburg, 1925 Februar 25.

Dberfirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Rust.

№. 16.

Geset, betreffend Abanderung des Gesets vom 23. Februar 1922 über die Abhaltung der Kirchenvisitationen.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung ber Landessinnobe als Gesetz was folgt:

Gingiger Artifel.

§ 4 erhält folgende Faffung:

Die Kirchenvisitation wird von einem theologischen und einem juristischen Mitgliede des Oberkirchenrats sowie von einem Mitgliede oder von zwei Mitgliedern des Kreiskirchenrats des die Kirchengemeinde umfassenden Kirchenkreises, die von diesem bestimmt werden, abgehalten.

Die Mitglieder des Kreisfirchenrats follen in der Regel Kirchenältefte fein.

Dibenburg, 1925 Februar 24.

Oberfirchenrat. D. Dr. Tilemann.

Ruft.

№. 17.

Gesetz, betreffend die Mitwirkung des Kreiskirchenrats bei den Kirchensvisstationen.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung ber Landessynobe als Geset was folgt:

§ 1.

Zur Mitwirfung bei den nach dem Gesetz vom 23. Februar 1922 vom Oberfirchenrat vorzunehmenden Kirchenvistationen werden vom Kreisfirchenrat ein ober zwei Mitglieder, die in der Regel der Zahl der weltlichen Mitsglieder zu entnehmen sind, beauftragt. Für den Fall der Verhinderung sind Stellvertreter zu wählen. Der Auftrag erstreckt sich auf drei Jahre, jedoch nicht über die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kreiskirchenrat hinaus.

§ 2.

Die Mitwirkung bes Kreiskirchenrats hat ben Zweck, bem Kreiskirchenrat eine angemessene Kenntnis von der Beschaffenheit der zu seinem Wirkungskreise gehörenden Gemeinden zu verschaffen und diese für die Zwecke des Kreiskirchenrates nutbar zu machen, wie auch der Förderung der zu visitierenden Gemeinde zu dienen.

§ 3.

Aufgabe der vom Kreisfirchenrat beauftragten Mitglieder ist es, festzustellen, wie weit die Kirchengemeinde an den Bestrebungen beteiligt ist, die nach § 67 der Kirchenversassung der Pflege des Kreisfirchenrats überantwortet sind. Auch sollen die Mitglieder an der Besichtigung der kirchlichen Gebäude teilnehmen. Über die Visitation ist von ihnen dem Kreiskirchenrat zu berichten.

§ 4.

Der Kreiskirchenrat erhält ben auf die Bisitation bezüglichen Bericht des Kirchenrats zur Ginsicht und Beratung und gibt den an der Visitation teilnehmenden Mitgliedern Unweisung. Den an den Kirchenrat zu gebenden Visitationsbescheid erhält der Kirchenrat in Abschrift.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Dberkirchenrat. D. Dr. Tilemann.

№ 18.

Gesetz, betreffend Underung bes Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynobe als Gesetz was folgt:

Das Gesetz vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, wird folgendermaßen gesändert:

1. § 4 erhält folgende Faffung:

Die Kirchenbeamten sind berechtigt, von den zu ihrer Stelle gehörenden Dienstländereien so viele Stücke in eigene Bewirtschaftung zu nehmen, als die Bedürsnisse bes eigenen Haushalts und des Amtes es fordern. Als eigene Bewirtschaftung gilt nicht die regelmäßige Ansnahme von Vieh in Grasung und der Verkauf des Grasschnittes.

Diejenigen Kirchenbeamten, welche nicht eigene Landswirtschaft betreiben und daher von dem in Absatz 1 bestimmten Recht keinen Gebrauch machen können, haben Anspruch darauf, Dienstland in beschränktem Umfange in der Weise zu nuten, daß sie die Bewirtschaftung gegen Lieferung der erforderlichen landwirtschaftlichen Erzeugsnisse Dritten überlassen.

Die Auswahl der Stücke steht den Kirchenbeamten zu. Über den Umfang des Bedarfs entscheidet der Oberfirchenrat nach Anhörung des Kirchenrats, wobei als Regel gelten soll, daß bei Marschstellen nicht mehr als 3 ha und bei Geeftstellen nicht mehr als 4 ha in Nutzung gegeben werden. Jede weitere Selbstbenutung von Dienstland, auch in ber Form von Pachtung, ift untersagt.

2. § 5 erhält in Absatz 1 folgenden Zusatz als Satz 3: Diese Ermäßigung gilt nicht für die in § 4 Absatz 2 vorgesehenen Fälle.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Dberkirchenrat. D. Dr. Tilemann.

Ruft.

No. 19.

Gesetz, betreffend die Berbindung der Kirchengemeinden Wiefels und Bestrum zu einer Gesamtsirchengemeinde.

Olbenburg, 1925 Februar 24.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung ber Landessinnobe als Geset was folgt:

§ 1.

Die Kirchengemeinden Wiefels und Westrum werden zum Zwede gemeinsamer Berwaltung und Bersorgung burch einen Pfarrer zu einer Gesamtfirchengemeinde verbunden.

§ 2.

Der Gesamtfirchengemeinde liegt bie Besoldung bes gemeinsamen Pfarrers ob.

§ 3.

Alle näheren Bestimmungen werden durch eine gemeinsschaftliche Satzung ober, falls eine Übereinstimmung der Kirchenräte von Wiefels und Westrum nicht erzielt wird, durch eine vom Oberkirchenrat zu erlassende Verordnung bestimmt.

§ 4.

In § 33 Abs. 1 des Diensteinkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922 wird das Wort "Westrum" gestrichen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit bem 1. April 1925 in Rraft.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Dberkirchenrat. D. Dr. Tilemann.

Ruft.

№ 20.

Gefet, betreffend Beränderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Aben und Elisabethfebn.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Der Oberkirchenrat verfündet nach erfolgter Zustimmung ber Landessinnobe als Gesetz was folgt:

Artifel 1.

Die Grenze zwischen ben Kirchengemeinden Apen und Elisabethsehn wird auf der Strecke von der Einmündung des Entlastungskanals in das Godensholter Tief südlich Nordloh bis zur Grenze zwischen den Kirchengemeinden Apen und Edewecht folgendermaßen verlegt:

Die Grenze folgt der Mitte des Entlastungskanals von seiner Einmündung in das Godensholter Tief bis zur nördlichen Ecke der Parzelle 238/29, umschließt diese Parzelle, folgt danach wieder dem Entlastungskanal bis zur Grenze zwischen den Parzellen 114/20 der Flur 11 und 566/70 der Flur 12, wendet sich hier in nordöstlicher Richtung und folgt der Grenze zwischen den Parzellen

114/20 und 226/20 der Flur 11 einerseits und der Parzelle 566/70 der Flur 12 andererseits bis zur Nordecke der Parzelle 566/70 der Flur 12. Von diesem Punkte ab läuft sie an der Südwestgrenze der Parzellen 401/70, 402/70 und 403/70 entlang, sudann an der Grenze zwischen den Parzellen 403/70 und 404/70 bis zum Wege, der am "Uhlenhof" vorübersührt, überschreitet den Weg und folgt der Nordwestgrenze der Parzellen 385/70, 386/70 und 387/70, dann der Nordostgrenze der Parzellen 387/70 und 286/5 bis zur Aue.

Artifel 2.

§ 1 Ziffer e des Gesetzes, betreffend die firchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Bechta, Cloppenburg und Friesohthe vom 16. Dezember 1918, wird in der Weise geändert, daß zwischen den Worten "mit Ausnahme" und "desjenigen Teiles der Harkebrügger Mark" folgende Worte eingeschoben werden:

ber Loher Oftmark, welche im Südwesten vom Entslaftungskanal von seiner Einmündung in das Godenssholter Tief bis zur nördlichen Ecke der Parzelle 238/29 der Flur 11 der Gemeinde Barkel begrenzt wird, die Parzelle 238/29 einschließt, dann wieder vom Entlastungskanal, nach Südosten aber von den südöstlichen Grenzen der Parzellen 114/20 und 226/20 der Flur 11 dis zur Nordecke der Parzelle 566/70 der Flur 12, dann von der Südwestgrenze der Parzellen 401/70, 402/70 und 403/70, der Südwestgrenze der Parzelle 403/70, den Wege, der am "Uhlenhof" vorbeisighet, der Nordwestgrenze der Parzellen 385/70, 386/70 und 387/70 und endlich von der Nordostgrenze der Parzellen 385/70, 386/70 und 387/70 und 286/5 begrenzt wird, ferner mit Ausnahme

Artifel 3.

Für den Fall, daß die beteiligten Gemeinden über einen mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse und ihre Steuerkraft angemessenn finanziellen Ausgleich sich nicht bis zum 1. Juli 1925 einigen, wird der Oberkirchenrat ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses das Erforderliche anzuordnen.

Artifel 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Dberkirchenrat. D. Dr. Tilemann.

Ruft.

M. 21.

Geset, betreffend das Diensteinkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Der Oberfirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessinnobe als Gesetz was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen bes staatlichen Beamtenbiensteinkommensgesetzes finden auf die Mitglieder und Beamten bes Oberkirchenrats entsprechende Anwendung.

Für die ihnen zustehenden Gehalte ist die anliegende Gehaltsordnung maßgebend.

§ 2.

Ist ein Mitglied ober Beamter bes Oberfirchenrats mit Hinterlassung einer Witme gestorben, so gebührt ber Witme für vier weitere Monate bas Diensteinkommen bes Bersstorbenen.

Ift eine Witwe nicht hinterblieben, find aber Kinder vorhanden, so fteht diesen ber Anspruch zu.

Sind weber eine Witwe noch Kinder hinterblieben, so ist das Diensteinkommen des Verstorbenen für einen ferneren Monat an den Nachlaß auszugahlen.

§ 3.

Bei einer Underung des Diensteinkommens der ftaatlichen Beamten hat der Oberfirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschuffes die notwendigen Underungen an den Boranschlägen der Zentralkirchenkasse vorzunehmen.

§ 4.

Das Wartegelb des früheren Präsidenten des Oberstirchenrats im Nebenamt beträgt 70 v. H. der in der ansliegenden Gehaltsordnung unter Ziffer 5 genannten Bersgütung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 in Kraft. Mit bem gleichen Zeitpunkt wird das Diensteinkommensgesetz für die Mitglieder und Beamten bes Obersfirchenrats vom 6. November 1920 aufgehoben.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Dberkirchenrat. D. Dr. Tilemann.

Gehaltsordnung für den Oberkirchenrat.

Lfd. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Entsprechende staatliche Besoldungsgruppe bezw. Amtszulage	Bemerkungen
1 2	1	Präsident Stellvertreter des Präsidenten	B 1 10 v. H. des Ansfangsgehalts von A XIII	Bu Nr. 2: Ber= gütung ohne Ruhegehalt3= berechtigung.
3 4 5	1 1 1	Mitglied Mitglied Mitglied	A XIII A XII 25 v. H. des Ans fangsgehalts von A XII	Bu Nr. 5 : Bersgütung ohne Ruhegehaltss berechtigung.
6	1 3 646	Vorstand des Sekretariats u.Rechnungs= wesens	A IX	Bu Nr. 6: Der berzeitige In= haber ber Stelle bezieht für seine Per= son die Sähe ber Gruppe
7	1	Registratur= vorsteher Kassen= und	A VII bis VIII A VII bis VIII	A X.
		Rechnungs- führer	niversity see and o	

No. 22.

Gesetz betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Pfarrer und derzenigen Organisten und Küster, welche Anspruch auf Ruhegehalt haben.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

§ 1.

Auf die Bezüge der Witwen und Waisen der Pfarrer, der ordinierten Afsistenze, Hilfs- und Bakanzprediger und der ruhegehaltsberechtigten Organisten und Rüster finden die für die Versorgung der Witwen und Waisen der staatlichen Beamten jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sinnegemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

- 1. das Witwengelb 40 v. H. des höchsten ruhegehaltsfähigen Einkommens aus Gruppe XI jährlich nicht übersteigt,
- 2. das den Witwen der Pfarrer zustehende Witwens geld mindestens 40 v.H. des niedrigsten ruhegehalts= fähigen Einkommens aus Gruppe X jährlich beträgt,
- 3. für die Berechnung des Waisengeldes das nach vorftehenden Bestimmungen sich ergebende Witwengeld maßgebend ist,
- 4. an die Stelle des Staatsministeriums ber Ober- firchenrat tritt.

§ 2.

Falls das Witwengelb unter bem in § 1 Ziffer 2 beftimmten Mindestfate bleibt, kann es bis zu diesem Betrage
aus besonderen Gründen vom Oberkirchenrat erhöht werden.

§ 3.

Die nach diesem Gesetz zustehenden Bezüge werden aus ber Zentralfirchenkasse monatlich im voraus gezahlt.

Auf das Witwengeld (§ 1 Ziffer 1 und 2) werden die Beträge angerechnet, welche aus anderen der Aufsicht des Oberkirchenrats unterstellten Witwenkassen und sfonds bezogen werden.

§ 4.

Diejenigen Kirchengemeinden, in benen ruhegehaltsbeberechtigte Organisten und Küster angestellt sind, haben jährlich 1½ v. H. desjenigen Betrages in die Zentralfirchenkasse einzuzahlen, nach welchem im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand das Ruhegehalt zu berechnen sein würde.

§ 5.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1903, betreffend Fürssorge für die Witwen und Waisen usw. und die Verordsnungen, betreffend Fürsorge usw. vom 25. Mai 1923 und vom 31. Juli 1924, werden aufgehoben.

§ 6.

§ 5 bes Gesetzes vom 30. November 1897, beireffend Stellung ber Afsistenz-, Hilfs- und Bakanzprediger sowie ber Pfarrverweser auf Wartegelb und die Versetzung bersselben in den Ruhestand, erhält folgende Fassung:

Auf die Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehaltes finden die für die staatlichen Beamten jeweilig geltenden Bestimmungen ensprechende Answendung.

§ 6 besfelben Gefetes wird aufgehoben.

§ 7.

Artifel 2 bes Gesetzes vom 22. Dezember 1891, bestreffend die Bersetzung in den Ruhestand von Organisten, welche nicht zugleich Schullehrer find, erhält folgende Fassung:

Auf die Berechnung des Ruhegehaltes finden die für die staatlichen Beamten jeweilig geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. \$ 8.

Bestimmungen, welche zur Ausführung bieses Gesetzes ersorderlich werden, werden vom Oberkirchenrat im Ber-waltungswege erlassen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 in Kraft.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Dberfirchenrat.

D. Dr Tilemann.

Ruft.

№ 23.

Gesetz, betreffend Aushebung bes Gesetzes vom 4. November 1909, bestreffend die Oldenburger Prediger-Witwenkasse.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung ber Landessynode als Gesetz was folgt:

Das Gesetz vom 4. November 1909, betreffend die Oldenburger Prediger-Witwenkasse, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1924 aufgehoben.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Oberfirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Rust.

No. 24.

Gesetz, betreffend die Aufbringung der allgemeinen Kirchenausgaben für das Rechnungsjahr 1924/25.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Der Oberfirchenrat verfündet nach erfolgter Zustimmung ber Landessynode als Gesetz was folgt:

Artifel 1.

Für das Rechnungsjahr 1924/25 find die von den Kirchengemeinden aufzubringenden allgemeinen Kirchenaus= gaben nach der Einkommensteuer 1922 auf die Kirchen= gemeinden umzulegen.

In ben Fällen, in denen durch die Zahlung des sich ergebenden Beitrages eine übermäßige steuerliche Belaftung einer Gemeinde herbeigeführt würde, ist er vom Oberkirchenrat angemessen herabzusegen.

Artifel 2.

Die zur Aussührung dieses Gesetzes erforderlichen Maß= nahmen sind vom Oberfirchenrat im Verwaltungswege zu treffen.

Olbenburg, 1925 Februar 24.

Dberkirchenrat. D. Dr. Tilemann.

Ruft.

№ 25.

Geset, betreffend die Gebühren für Auszüge aus den Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenftuhl= und Grabregistern. Oldenburg, 1925 Februar 24.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessinnobe als Gesetz was folgt:

Einziger Artifel.

Die Gebühr

- 1. für einen Auszug aus dem Kirchenbuch (Artifel 2 bes Gesetzes vom 6. Dezember 1894, betreffend Auszüge aus den Kirchenbüchern und die Gebühr für dieselben),
- 2. für eine Umschreibung in den Kirchenftuhl= und Grab= registern (Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 16. De= zember 1864, betreffend die Benutzung der Kirchen= stühle und Grabstellen, in der Fassung des Gesetzes vom 29. Januar 1913),

beträgt 0,50 M.

Oldenburg, 1925 Februar 24.

Dberfirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Ruft.

№ 26.

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Oberkirchenrat. Olbenburg, 1925 Februar 24.

Gemäß § 91 Ziffer 1 der Kirchenversaffung hat die Landessinnode den Oberkirchenrat Ahlhorn zum Stellvertreter des Präfidenten und den Landgerichtsrat Flor zum juristischen Mitgliede des Oberkirchenrats gewählt.

Olbenburg, 1925 Februar 24.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Rust.

№ 27.

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Synodalausschuß. Olbenburg, 1925 Februar 24.

Bon ber 28. ordentlichen Landessynobe find gemäß § 91 Ziffer 7 ber Kirchenversaffung in ben Synodalaus= schuß gewählt;

als weltliche Mitglieder

1. Staatsminifter Weber, Olbenburg,

als 1. Erfagmann Gemeindevorfteher Meyer, Sunt= lofen,

als 2. Erfatmann Raufmann F. B. Meger, Apen,

2. Gemeindevorsteher Bulff, Sabe,

als 1. Erfagmann Landwirt Ruck, Babbens,

als 2. Ersatmann Landwirt Ummo Lübben, Schma= lenfletherwurp,

als geistliche Mitglieder

3. Kirchenrat Wilkens, Hammelwarden, als 1. Ersatmann Pfarrer Meher, Delmenhorst, als 2. Ersatmann Pfarrer Conze, Berne,

4. Pfarrer Giegelmann, Barel,

als 1. Erfatmann Pfarrer Bud, Olbenburg,

als 2. Erfatmann Pfarrer Chemnit, Befterftebe.

Olbenburg, 1925 Februar 24. Oberfirchenrat. D. Dr. Tilemann.

Ruft.

№ 28.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am diesjährigen Ofterfest abzuhaltende Kirchenkollekte.

Oldenburg, 1925 März 4.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 20. Februar 1895, betreffend Kollekte zum Besten der Diakoniffensache sowie

zu Zwecken der freien Liebestätigkeit überhaupt, bestimmt der Oberkirchenrat den Ertrag der diesjährigen Ofterkollekte wiederum für die Oldenburger Diakoniffenanstalt Elisasbethstift.

Unsere Diakonissenanstalt Stisabethstift wird in ihrer Schwesternarbeit hoch geschätzt; dafür zeugt der reiche Ertrag der vorjährigen Kollekte mit mehr als 3000 M, dafür auch der immer häusiger werdende Ruf nach Schwestern kann das Schwestern. Aber diesem Ruse nach Schwestern kann das Stift nicht annähernd gerecht werden, wenn nicht noch viel mehr junge Mädchen sich zu dieser großen und voll befries digenden Frauenarbeit rusen lassen. Unter den Tausenden von Kranken und Leidenden in den Krankens und Pflegehäusern und Gemeinden unseres Landes als tüchtig ausgebildete und gern begrüßte Diakonisse helsen zu können, das ist ohne Zweisel eine edle, tief ersreuende Aufgabe im Reiche Gottes. Darum wendet die erste Bitte des Elisabethstifts sich an die Jungmädchenwelt: "Kommt und helft; meldet euch für den Schwesternberus!"

Dazu fommt die zweite Bitte an alle Gemeindeglieder, für das wirtschaftliche Durchkommen des Glifabethftifts burch bie Ofterfollette mit forgen zu helfen. Das lette Sahr brachte einen Fehlbetrag von reichlich 7000 M, und ber Boranschlag für dieses Sahr hat mit einem noch höheren Fehlbetrage abgeschloffen werben muffen, Und ba bas Stift selbst ursprünglich nur für 75 Schwestern gebaut ift, jest aber 139 Schwestern als Mutterhaus bienen foll, muß ber längst geplante Erweiterungsbau endlich in Angriff genommen werben; fehlt es darin doch auch an einem ftillen Blat für die alt und mude gewordenen Schweftern, die ihren Feierabend halten follen. Möchte jebe Gabe ein freudiges und bantbares Opfer fein für ben lebendigen Berrn ber Chriftenheit, der in jedem Dienfte ber barmherzigen Liebe uns guruft: "Ich bin frank gewesen und ihr feib zu mir gefommen!"

Bei Abkündigung der Kollekte ift auf Borstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die eingekommenen Gelder sind mittelst der Zahlkarte zum Postscheckkonto Hannover Nr. 4381 oder durch bargelblose Überweisung auf das Konto des Oberkirchenrats für Kirchenkollekten bei der Staatlichen Kreditanstalt in Oldenburg einzusenden.

Olbenburg, 1925 Märg 4.

Dberfirchenrat. Iben,

Rust.

Nachrichten

Die vom Oberfirchenrat den Kirchenräten im Jahre 1924 empfohlenen außerordentlichen Kirchenfollekten haben erbracht:

- 1. für das Erziehungshaus to Hus 1943.92 RM, überwiesen an den Oldenb. Landesverein für Innere Mission in Oldenburg,
 - 2. für das Heibeheim in Ahlhorn 1177,67 R.M., über= wiesen an ben Landesverein für Innere Mission in Olbenburg,
 - 3. für die Seemannsmission in Nordenham 1022,90 RM, überwiesen an den Landesverein für Innere Mission in Oldenburg,
 - 4. für die Anstalt Bethel 1842,31 RM, überwiesen an ben Vorstand ber Anstalt Bethel,
 - 5. für bie Muswanderer 329,89 RM, überwiesen an ben Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in Berlin,
 - 6. zur Förberung ber beutschen ev. = theol. Wiffenschaft 76,07 RM, überwiesen an die Niedersächsische Gesellschaft zur Förberung ber beutschen ev. = theol. Wiffensichaft in Göttingen,

- 7. für Wynberg = Blakte 138,64 RM, überwiesen an bas Landeskonsistorium in Hannover,
- 8. für die Lutherhalle in Wittenberg 125,92 R.M., überwiesen an den Vorstand der Lutherhalle in Wittenberg,
- 9. für die Pfalg 1877,16 RM, überwiesen an bie Landeshauptkaffe in Olbenburg,
- 10. für die Auslandspflege 579,37 RM, überwiefen an ben Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß, Berlin,
- 11. für den Wiederaufbau der zerstörten deutschen evangelischen Kirche in Tokio 937,45 RM, überwiesen an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in Berlin,
- 12. für die Nationalstiftung für die hinterbliebenen ber im Kriege Gefallenen 3438,28 RM, überwiesen an den Landesverein vom Roten Kreuz in Oldenburg.

Ferner gingen für verschiedene Zwede 779,23 RM ein, welche bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Den Kirchenräten bezw. Pfarrern find folgende Runds fchreiben zugegangen:

Datum:

Inhaltsangabe:

1924.

Oftbr. 27. Stolgebühren.

Rovbr. 5. Rirche und Wohlfahrt.

Novbr. 17. Rollette für bie Nationalftiftung,

Novbr. 18. Sittliche Gefährdung der Kriegerwitwen,

Novbr. 22. Neuverpachtung ber Pfarrländereien,

Novbr. 24. Friedhofs-Unfallversicherung,

Novbr. 26. Rundgebung des Betheler Rirchentages,

Dez. 9. Aufwertung von Sparguthaben.

Dez. 30. Allgemeine Rirchenumlagen,

Datum:

Inhaltsangabe:

1925.

Januar 6. Statistif,

Januar 28. Sammlungen für bas Rote Rreug,

Febr. 12. Rirchenfteuern,

Febr. 14. Allgemeine Rirchenumlagen,

Febr. 16. Bolfstrauertag.